

# Jugendordnung des Hamburger Leichtathletik-Verbandes e.V.

## § 1 Name und Mitgliedschaft

- (1) Alle Mitglieder der Deutschen Leichtathletik-Jugend, die dem HLV angehören, bilden die Hamburger Leichtathletik-Jugend.
- (2) Die HLJ ist Mitglied der DLJ und der HSJ.

## § 2 Grundsätze

Die HLJ führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die ihr zufließenden Mittel.

## § 3 Aufgaben

- (1) Förderung der Leichtathletik als Teil der Jugendarbeit.
- (2) Pflege der sportlichen Betätigung im Leistungs- und Breitensport auf vielen Ebenen.
- (3) Mitwirkung an der Entwicklung zeitgemäßer Formen der LA.
- (4) Förderung der kritischen Auseinandersetzung mit gesellschaftspolitischen Fragen.
- (5) Zusammenarbeit mit anderen Jugendorganisationen und Pflege von nationalen und internationalen Jugendbegegnungen.

## § 4 Organe

Organe der HLJ sind:

1. die Jugendversammlung,
2. der HLV-Jugendausschuss (HLJA)

## § 5 Jugendversammlung

- (1) Die Jugendversammlung ist das oberste Organ der HLJ. Sie besteht aus den Jugendvertretern der Vereine und den Mitgliedern des HLJA.
- (2) Jeder Verein hat in der Jugendversammlung
  - a. je eine Stimme für angefangene 50 Jugendliche/Schüler
  - b. eine Stimme für Jugendsprecher und -sprecherin
- (3) Für das unter a. genannte Stimmrecht gilt, dass ein Vereinsvertreter bis zu 3 Stimmen wahrnehmen kann, das unter b. genannte Stimmrecht ist persönlich.
- (4) Jedes Jugendausschuss-Mitglied hat eine Stimme.
- (5) Die ordentliche Jugendversammlung findet alle zwei Jahre vor dem HLV-Verbandstag statt. Sie ist spätestens 6 Wochen vorher schriftlich einzuladen. Die Jugendversammlung tagt öffentlich.
- (6) Eine außerordentliche Jugendversammlung ist einzuberufen, wenn dies mindestens 1/3 der Stimmen verlangen oder der HLJA einen entsprechenden Beschluss fasst.  
Die Einladungsfrist kann auf 2 Wochen verkürzt werden.

## **§ 6 Zu den Aufgaben der Jugendversammlung gehören:**

- (1) Die Festlegung der Richtlinien der Jugendarbeit,
- (2) die Beschlussfassung über die Jahresrechnung und die Verabschiedung des Jugendhaushaltsplanes,
- (3) die Wahl und Entlastung des Jugendausschusses.

## **§ 7 Jugendausschuss**

- (1) Der Jugendausschuss besteht aus:
  1. Jugendwart
  2. Jugendwartin
  3. Jugendkassenwart
  4. Referent für Kinderleichtathletik
  5. Schulsportreferent
  6. Referent für Leistungsförderung
  7. Jugendwettkampfwart
  8. Jugendstatistiker
  9. Jugendsprecher
  10. Jugendsprecherin
- (2) Die Jugendversammlung wählt die Jugendausschussmitglieder jeweils für 2 Jahre.
- (3) Die Jugendversammlung wählt auch zwei Kassenprüfer für die Jugendkasse, von denen einer bei der nächsten Wahl ersetzt werden muss. Eine Kassenprüfung erfolgt jährlich nach Jahresabschluss.
- (4) Der Jugendausschuss kann sich um weitere Mitglieder für bestimmte Bereiche ergänzen. Die Ergänzung ist durch die nächste Jugendversammlung zu bestätigen.
- (5) Die Jugendsprecher werden von den Jugendlichen der Vereine auf 2 Jahre gewählt. Sie müssen bei ihrer Wahl den Jugendklassen angehören.
- (6) Ergänzungswahlen gelten immer bis zu den nächsten ordentlichen Wahlen.
- (7) Der Jugendausschuss ist für die ordnungsgemäße Abwicklung aller Jugend-Angelegenheiten verantwortlich,
  - insbesondere der Durchführung der
  - Hamburger Nachwuchs-Meisterschaften,
  - Verbändekämpfe,
  - Talentsuche und Leistungsförderung,
  - Entwicklung von Breitensportmaßnahmen,
  - vereinsübergreifenden Angeboten.
- (8) Die Zuständigkeit der einzelnen Jugendausschuss-Mitglieder regelt sich nach dem Jahresarbeitsplan des HLJA.

## **§ 8 Vertretung**

Der Jugendwart und die Jugendwartin vertreten die HLJ nach außen. Die weiteren Vertretungen sind durch den Jahresarbeitsplan geregelt.

## **§ 9 Satzungen und Ordnungen**

- (1) Die Satzungen und Ordnungen des DLV und des HLV gelten sinngemäß auch für die Arbeit des HLJA,
- (2) verbindlich ist ebenfalls die Jugendordnung der HSJ.

## **§ 10 Inkrafttreten und Änderungen**

- (1) Die Jugendordnung muss von der Jugendversammlung beschlossen und vom Verbandstag bestätigt werden. Sie tritt dann mit sofortiger Wirkung in Kraft.
- (2) Änderungen dieser Ordnung kann nur die Jugendversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschließen.

### **Anmerkung:**

Die Jugendordnung wurde von der Jugendversammlung am 22.01.1997 beschlossen und vom HLV-Verbandstag am 26.02.1997 bestätigt. Die letzten Änderungen der Jugendordnung erfolgten am 13.02.2002, am 03.07.2006 und am 27.02.2019.